S 16 KR 364/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 364/20 ER
Datum	31.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 1549/20 ER-B
Datum	01.07.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 31.03.2020 aufgehoben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Bescheide der Antragsgegnerinnen vom 19.03.2019 wird angeordnet. Die Antragsgegnerinnen tragen die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits in beiden RechtszÃ¼gen.

GrÃ¼nde:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Antragsteller war bis 16.02.2010 als Bezieher von Arbeitslosengeld II bei der Antragsgegnerin zu 1) gesetzlich krankenversichert. AnschlieÃ□end war er nach eigenen Angaben nicht mehr krankenversichert. Am 28.11.2018 unterschrieb der Antragsteller einen PrÃ¼fbogen der Antragsgegnerinnen zur Feststellung der Anspruchsberechtigung auf Pflichtversicherung nach Â§ 5 Abs 1 Nr 13 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Antragsgegnerinnen fÃ¼hrten den

Antragsteller daraufhin fÃ¼r die Zeit ab 17.02.2010 als versicherungspflichtig nach Â§ 5 Abs 1 Nr 13 SGB V. FÃ¼r die Zeit vom 01.11.2018 bis 30.04.2019 und ab 01.06.2019 bestand bzw besteht Versicherungspflicht als Arbeitslosengeld II-Bezieher.

Die Antragsgegnerinnen kamen am 26.02.2019 ausweislich der AusfÃ¼hrungen in dem Formular "Niederschlagung/Erlass" (Bl 6 der Verwaltungsakte) zu dem Ergebnis, dass die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r den Zeitraum 17.02.2010 bis 31.12.2013 verjÃ¤hrt seien und nicht angefordert werden kÃ¶nnten. Mit Schreiben vom selben Tag teilten sie dem Antragsteller mit, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine BeitragsermÃ¤Ãigung fÃ¼r den im Schreiben selbst nicht nÃ¤her bezeichneten, aber im beigefÃ¼gten Vordruck einer VerzichtserklÃ¤rung mit 01.01.2014 bis 31.10.2018 angegebenen Nacherhebungszeitraum mÃ¶glich sei. Voraussetzungen sei, dass der Antragsteller auf seinen Leistungsanspruch in diesem Zeitraum verzichte. Der Antragsteller reagierte hierauf nicht.

Mit insgesamt sechs Bescheiden vom 19.03.2019 setzten die Antragsgegnerinnen jeweils fÃ¼r die Kalenderjahre 2014 bis einschlieÃlich 2019 die monatlichen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung unter BerÃ¼cksichtigung der Mindestbemessungsgrundlage fest, weil die monatlichen Einnahmen geringer seien als die Mindestbemessungsgrundlage. Mit Schreiben vom 24.05.2019 erinnerten sie den Antragsteller an offene Zahlungen. Der RÃ¼ckstand setze sich zusammen aus BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.10.2018 iHv 10.025,42 EUR, SÃ¤umniszuschlÃ¤gen iHv 174 EUR (davon neu berechnete SÃ¤umniszuschlÃ¤ge iHv 87 EUR) sowie (Mahn-)GebÃ¼hren iHv 55 EUR. Es ergab sich ein Gesamtsaldo iHv 10.254,42 EUR. Eine weitere AufschlÃ¼sselung der BetrÃ¤ge erfolgte nicht.

Mit Schreiben vom 25.06.2019 teilte das Hauptzollamt L. den Antragsgegnerinnen bezugnehmend auf ein Vollstreckungsersuchen/eine Vollstreckungsanordnung vom 24.05.2019 mit, die Vollstreckungsanordnung zurÃ¼ckzugeben, weil die Antragsgegnerinnen die Vollstreckung der Forderung schon mit einer anderen Vollstreckungsanordnung angeordnet hÃ¤tten. Weiteren Schriftverkehr zur Vollstreckung von Beitragsforderungen enthÃ¤lt die Verwaltungsakte nicht.

Der Antragsteller erhob mit am 02.11.2019 per Fax eingegangenem Schreiben vom 28.10.2019 Widerspruch gegen die Beitragserhebung fÃ¼r die Jahre 2014 bis 2019. Er fÃ¼hrte aus, bei einem Besuch der GeschÃ¤ftsstelle sei ihm erÃ¶ffnet worden, dass noch BeitrÃ¤ge fÃ¼r diese Jahre offen wÃ¤ren. Richtig sei jedoch, dass seitens der Antragsgegnerinnen ab dem Jahr 2010 eine KÃ¼ndigung vorliege und von ihm am 28.11.2018 ein Vorvertrag abgeschlossen worden sei mit der eindeutigen WillenserklÃ¤rung, dass bei den Antragsgegnerinnen eine gesetzliche Pflichtversicherung ab dem ersten Monat der Arbeitslosengeldzahlung laufen solle. Bei Verneinung dieses Sachverhalts komme kein Vertrag zustande. Es bestehe in Deutschland ein RÃ¼ckwirkungsverbot. In den Jahren 2010 bis 2019 seien keine BeitrÃ¤ge verlangt worden, somit sei Gewohnheitsrecht entstanden. Er habe in den Jahren 2010 bis 2018 keinen Arztbesuch auf Kosten der D. getÃ¤tigt und rÃ¼ckwÃ¤rtsgewandt sei auch keiner mehr mÃ¶glich. Es liege daher eine

ungerechtfertigte Bereicherung vor. Ab dem Jahr 2018 sei er pflichtversichert, das JobCenter habe BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt. Mit Schreiben vom 07.11.2019 teilten die Antragsgegnerinnen dem Antragsteller mit, das Fax nicht lesen zu kÃ¶nnen, er mÃ¶ge das Schreiben per Post Ã¼bersenden. Eine Erinnerung erfolgte unter dem 06.02.2020.

Am 13.02.2020 hat der Antragsteller Klage (Az S 16 KR 426/20) zum Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben und zugleich den hiesigen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az S 16 KR 364/20) gestellt. Er hat "Vollstreckungsschutz" geltend gemacht und ausgefÃ¼hrt, die Antragsgegnerinnen wÃ¼rden ab 2014 BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine nie abgeschlossene private freiwillige Versicherung erheben. Dies sei nicht korrekt, da er von 2014 bis November 2018 keinen Versicherungsschutz gehabt habe und die Antragsgegnerinnen die Versicherung ab 2010 gekÃ¼ndigt hÃ¤tten. Es liege fÃ¼r die Zeit von 2014 bis November 2018 eine ungerechtfertigte Bereicherung vor. FÃ¼r die Zeit ab November 2018 bestehe keine Forderung, da BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine gesetzliche Versicherung flÃ¶ssen.

Die Antragsgegnerinnen haben geltend gemacht, es fehle am Anordnungsanspruch fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung, weil keine Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angefochtenen Bescheids bestÃ¼nden. Ab dem 01.01.2014 bis 31.10.2018 sei die Beitragseinstufung nach der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt. Die jeweiligen Bescheide seien am 19.03.2019 erlassen worden. Der Antragsteller habe entgegen seiner Behauptung die Einstufungsbescheide bereits postalisch am 19.03.2019 erhalten. Ein PostrÃ¼cklÃ¤ufer wegen falscher Anschrift habe nicht verzeichnet werden kÃ¶nnen. Einen Zustellnachweis gebe es nicht. Aufgrund eines Kundenkontakts im Servicezentrum seien ihm die Bescheide am 02.10.2019 erneut ausgehÃ¤ndigt worden. Das begehrte KÃ¼ndigungsschreiben aus dem Jahr 2010 kÃ¶nne aufgrund der verjÃ¤hrten Aufbewahrungsfrist nicht vorgelegt werden. Ãber das JobCenter M. sei fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2018 bis 30.04.2019 und 01.06.2019 eine Anmeldung zur Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs 1 Nr 2a SGB V erfolgt und die BeitrÃ¤ge direkt an die Antragsgegnerin abgefÃ¼hrt worden. Das JobCenter M. habe erst am 10.04.2019 bzw 28.05.2019 fÃ¼r den Antragsteller Versicherungspflicht ab dem 01.11.2018 gemeldet. Die erfolgte Beitragseinstufung vom 19.03.2019 habe sich Ã¼berschnitten. Der rÃ¼ckwirkende Arbeitslosengeld II-Bezug sei den Antragsgegnerinnen am 10.04.2019 bekannt geworden. Am 07.06.2019 habe sie nach dem VersicherungsverhÃ¤ltnis ab 01.05.2019 gefragt, nachdem am 28.05.2019 eine Arbeitslosengeld II-Abmeldung erfolgt sei. Ein Ãnderungs-/Aufhebungsbescheid zum Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 2019 existiere nicht. Ãber das Hauptzollamt L. seien die VollstreckungsmaÃnahmen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.10.2018 mit Bescheid vom 27.05.2019 eingeleitet worden. Es wÃ¼rden Ausdrucke Ã¼ber die maschinellen Protokolle zur eingeleiteten Vollstreckung beigefÃ¼gt. Auf die Vollstreckung kÃ¶nne nicht verzichtet werden. Sobald ihnen ein lesbarer Widerspruch zugehe, wÃ¼rden sie ihn als ÃberprÃ¼fungsantrag werten.

Das SG hat mit nÃ¤herer BegrÃ¼ndung darauf hingewiesen, dass der Widerspruch am 02.11.2019 als fristgerecht anzusehen sei. Sollten sich die Antragsgegnerinnen dieser Auffassung nicht anschlieÃen, sei ebenfalls Ã¼ber den Widerspruch zu

entscheiden und ggf das Schreiben vom 02.11.2019 als Ãberprüfungsantrag zu werten. Sollte ein Absehen von der Zwangsvollstreckung nicht mÃ¶glich sein, werde noch um Stellungnahme zu den BeitragsansprÃ¼chen aus dem Jahr 2014 gebeten, diese dÃ¼rften zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung verjÃ¤hrt gewesen sein.

Mit Schreiben vom 17.03.2020 haben die Antragsgegnerinnen mitgeteilt, die VollstreckungsmaÃnahmen auszusetzen. Die BeitrÃ¤ge seien bis 30.11.2014 verjÃ¤hrt, da der Dezemberbeitrag im Januar 2015 fÃ¤llig werden, die BeitrÃ¤ge seien ausgebucht worden. Sobald die VerzichtserklÃ¤rung des Antragstellers vorliege, wÃ¼rden die BeitrÃ¤ge neu berechnet werden.

Mit Beschluss vom 31.03.2020 hat das SG den Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses ablehnt, weil die Antragsgegnerinnen erklÃ¤rt haben, dass die ZwangsvollstreckungsmaÃnahmen ausgesetzt werden. Gegen den am 02.04.2020 mit Postzustellungsurkunde zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 04.05.2020 (Montag) beim SG Beschwerde erhoben, die an das Landessozialgericht weitergeleitet worden ist. Der Antragsteller hat geltend gemacht, das SG habe nicht beachtet, dass die Antragsgegnerinnen BeitrÃ¤ge trotz ausgesprochener KÃ¼ndigung haben wollten. Auch die darin zu sehende ungerechtfertigte Bereicherung sei nicht beachtet worden. Es liege culpa in contrahendo vor.

Die Antragsgegnerinnen haben anschlieÃend im Klageverfahren S 16 KR 426/20 noch einen Bescheid vom 03.04.2020 vorgelegt. Hierin haben sie ausgefÃ¼hrt, den Widerspruch als Ãberprüfungsantrag zu werten. FÃ¼r die Zeit vom 17.02.2010 bis 31.10.2018 habe eine versicherungspflichtige Mitgliedschaft nach Â§ 5 Abs 1 Nr 13 SGB V bestanden, fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2018 bis 30.04.2019 habe Versicherungspflicht als Arbeitslosengeld II-Bezieher nach Â§ 5 Abs 1 Nr 2a SGB V bestanden, gleiches gelte fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2019 bis laufend. Die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 17.02.2010 bis 31.12.2013 seien niedergeschlagen worden. FÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.10.2018 sei eine Beitragseinstufung nach der Mindestbemessungsgrundlage erfolgt, fÃ¼r den Zeitraum 01.01.2014 bis 30.11.2014 seien die BeitrÃ¤ge niedergeschlagen worden. FÃ¼r die Zeit vom 01.12.2014 bis 31.10.2018 seien die BeitrÃ¤ge noch offen. Die VerzichtserklÃ¤rung habe der Antragsteller bisher nicht zurÃ¼ckgesandt. Die Beitragseinstufung fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume ab 01.01.2014 sei am 19.03.2019 durch verschiedene Einstufungsbescheide erfolgt.

Im hiesigen Beschwerdeverfahren haben die Antragsgegnerinnen noch mitgeteilt, der Widerspruchsausschuss werde voraussichtlich in seiner Sitzung am 11.08.2020 entscheiden. Die Aussetzung der Vollziehung bleibe bis zur Erstellung eines rechtsmittelfÃ¤higen Widerspruchsbescheides bestehen. Bezugnehmend auf den von der Berichterstatterin geforderten Bescheid vom 27.05.2019 Ã¼ber die Einleitung der Zwangsvollstreckung haben die Antragsgegnerinnen mitgeteilt, die Vollstreckungen wÃ¼rden nur noch Ã¼ber ein maschinelles Meldeverfahren angestoÃen, und auf Bl. 21 der Verwaltungsakte verwiesen, das mit "Partnerkonto anzeigen â Vollstreckungen (Konto suchen" Ã¼berschrieben und als "Arbeitsversion" gekennzeichnet ist. Die Antragsgegnerinnen haben ein Schreiben

des Hauptzollamts L. vom 19.03.2020 vorgelegt, in dem in Bezug auf das Vollstreckungsersuchen/Vollstreckungsanordnung vom 24.05.2019 mitgeteilt worden ist, dass die Antragsgegnerinnen dies zurÃ¼ckgenommen hÃ¤tten.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 31.03.2020 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Bescheide vom 19.03.2019 anzuordnen.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakten der Antragsgegnerinnen sowie die Akten des Beschwerdeverfahrens als auch die Akten des Sozialgerichts Mannheim zum Klageverfahren Az S 16 KR 426/20 als auch zum Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Az S 16 KR 364/20 Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg.

Der Senat entscheidet durch Beschluss (Â§ 176 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Eine mÃ¼ndliche Verhandlung wird nicht fÃ¼r erforderlich gehalten (Â§Â§ 153 Abs 1, 124 Abs 3 SGG). Die form- und fristgerecht (Â§ 173 SGG) und auch ansonsten nach Â§ 172 SGG statthafte Beschwerde ist zulÃ¤ssig und in der Sache begrÃ¼ndet.

Das Passivrubrum war dahin zu berichtigen, dass nicht nur die Antragsgegnerin zu 1), sondern auch die Antragsgegnerin zu 2) Beteiligte des Rechtsstreits ist (Â§ 69 Nr 2 SGG). Der Antragsteller hat sich gegen die Erhebung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung gewandt. Der Senat geht daher davon aus, dass sich der Antragsteller auch gegen die Antragsgegnerin zu 2) wendet. Es kann daher offen bleiben, ob die Bescheide vom 19.03.2019 im Namen der Pflegekasse ergangen sind (vgl Â§ 46 Abs 2 SÃ¤tze 4, 5 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)). Zwar hat die Antragsgegnerin zu 1) in ihrem Hinweisblatt (Blatt 15 der Verwaltungsakte) im letzten Absatz ausgefÃ¼hrt, den Bescheid auch im Namen der Pflegekasse zu zu erstellen. Ob jedem Bescheid vom 19.03.2019 ein Exemplar beigefÃ¼gt worden ist, lÃ¤sst sich jedoch nicht ersehen und bedarf weiterer AufklÃ¤rung. DafÃ¼r spricht, dass das Hinweisblatt die Paginierung "Seite 3/4" und "Seite 4/4" trÃ¤gt, wÃ¤hrend die Bescheide jeweils gekennzeichnet sind mit "Seite 1/4" und "Seite 2/4". Allerdings befindet sich in der Verwaltungsakte lediglich ein Exemplar dieser Hinweise, abgeheftet nach dem Bescheid vom 19.03.2019 Ã¼ber die BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 2019. Die Erteilung eines einzigen Hinweisschreibens wÃ¼rde angesichts der darin enthaltenen Bezugnahme auf einen einzigen Bescheid ("Wir erstellen diesen Bescheid auch im Namen der D.-Pflegekasse.") nicht genÃ¼gen.

Nach Â§ 86a Abs 1 SGG haben Widerspruch und Anfechtungsklage zwar

grundsÃ¤tzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfÃ¤llt jedoch gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs 2 Nr 1 SGG bei der Entscheidung Ã¼ber Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von BeitrÃ¤gen, Umlagen und sonstigen Ã¶ffentlichen Abgaben einschlieÃlich der darauf entfallenden Nebenkosten.

Die Frage, ob die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage aufgrund von Â§ 86b Abs 1 Nr 2 SGG anzuordnen ist, ist anhand einer InteressenabwÃ¤gung zu beurteilen. Die Ã¶ffentlichen Interessen am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes und die privaten Interessen an der Aussetzung der Vollziehung sind gegeneinander abzuwÃ¤gen. Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung dem Ã¶ffentlichen Interesse einer sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen an einem Aufschub der Vollziehung einrÃ¤umt. Diese typisierend zu Lasten des Einzelnen ausgestaltete InteressenabwÃ¤gung kann aber auch im Einzelfall zugunsten des Betroffenen ausfallen. Die konkreten gegeneinander abzuwÃ¤genden Interessen ergeben sich in der Regel aus den konkreten Erfolgsaussichten des Hauptsachverfahrens, dem konkreten Vollziehungsinteresse und der fÃ¼r die Dauer einer mÃ¶glichen aufschiebenden Wirkung drohenden RechtsbeeintrÃ¤chtigung (st Rspr des Senats; vgl BeschlÃ¼sse vom 06.05.2010, L 11 R 1806/10 ER-B; 11.05.2010, L 11 KR 1125/10 ER-B, juris; 31.07.2015, L 11 R 2693/15 ER-B, juris). Dabei sind auch stets die MaÃstÃ¤be des Â§ 86a Abs 3 Satz 2 SGG zu berÃ¼cksichtigen. DemgemÃ¤Ã hat eine Aussetzung der Vollziehung zu erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte.

GrundsÃ¤tzlich fehlt es zwar an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage gegen einen Beitragsbescheid, wenn sich der jeweilige Antragsgegner bereit erklÃ¤rt, den Vollzug der Beitragsforderung auszusetzen, sodass aktuell und in nÃ¤herer Zukunft kein Vollzug der streitgegenstÃ¤ndlichen Beitragsforderung und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge droht (SenatsbeschlÃ¼sse vom 31.07.2015, L 11 R 2693/15 ER-B; vom 29.08.2018, L 11 KR 2686/18 ER-B). Diese Voraussetzungen sind jedoch vorliegend nicht erfÃ¼llt.

Die Antragsgegnerinnen haben sich lediglich bereit erklÃ¤rt, die Vollziehung bis zur Erstellung eines rechtsmittelfÃ¤higen Widerspruchsbescheides (nicht einmal bis zur Bekanntgabe) auszusetzen. Da der Widerspruchsausschuss nach Angaben der Antragsgegnerinnen voraussichtlich am 11.08.2020 entscheiden wird, ist in nÃ¤herer Zukunft mit einem Vollzug der streitgegenstÃ¤ndlichen Forderung nebst SÃ¤umniszuschlÃ¤gen zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerinnen in der Vergangenheit bereits einen Vollstreckungsauftrag erteilt haben, der vom Hauptzollamt zurÃ¼ckgegeben werden musste, weil die Antragsgegnerinnen selbst bereits wegen derselben Forderung einen Vollstreckungsauftrag erteilt haben. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Vollziehung unterbleiben wird.

Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fehlt auch nicht deshalb, weil die Bescheide von 19.03.2019 bestandskrÃ¤ftig wÃ¤ren. Das SG hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Antragsteller fristgerecht Widerspruch erhoben hat. Der Antragsteller hat angegeben, die Bescheide vom 19.03.2019 erst am 02.10.2019 anlÃ¤sslich einer Vorsprache im Kundencenter erhalten zu haben. Ein frÃ¼herer Zugang und damit eine frÃ¼here Bekanntgabe (Â§ 37 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) ist nicht nachgewiesen. Ein Absendevermerk befindet sich auf den in der Verwaltungsakte enthaltenen Abschriften nicht, ein fehlender postalischer RÃ¼cklauf genÃ¼gt nicht (LSG Rheinland-Pfalz 25.08.2009, L 1 AL 18/09, juris Rn 23) fÃ¼r die Annahme des im Zweifel von der BehÃ¶rde zu beweisenden Zugangs (vgl BSG 26.07.2007, B 13 R 4/06 R, SozR 4-2600 Â§ 115 Nr 2 = juris Rn 19 ff). Da der Widerspruch des Antragstellers am 02.11.2019 bei den Antragsgegnerinnen eingegangen ist, wurde die einmonatige Widerspruchsfrist (Â§ 84 Abs 1 Satz 1 SGG) gewahrt. Es bedarf daher auch keiner Entscheidung, ob die Monatsfrist gilt. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls in dem Hinweisblatt im letzten Absatz unter "Rechtliche Hinweise" enthalten. Es ist aber â wie bereits dargelegt â nicht ersichtlich, ob dieses Hinweisblatt jedem Bescheid beigefÃ¼gt worden ist und ob der Antragsteller jeweils Ã¼ber die Monatsfrist belehrt worden ist.

Auch inhaltlich liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung vor, da ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide vom 19.03.2020 bestehen. Die Rechtswidrigkeit der Bescheide ergibt sich schon daraus, dass die Antragsgegnerinnen weiterhin BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 2014 bis 2019 vollstÃ¤ndig verlangen, da eine (teilweise) Aufhebung nicht erfolgt ist, obwohl teilweise VerjÃ¤hrung eingetreten ist und BeitrÃ¤ge durch das JobCenter gezahlt worden sind. Wie die Antragsgegnerinnen eingestanden haben, ist fÃ¼r die Zeit bis 30.11.2014 bereits VerjÃ¤hrung gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) eingetreten. Auch wurde der Bescheid in Bezug auf das Jahr 2019 nicht, auch nicht teilweise aufgehoben, obwohl das JobCenter die BeitrÃ¤ge entrichtet. Es besteht daher weiterhin die Gefahr, dass dem Antragsteller die Bescheide entgegengehalten werden. Daran Ã¤ndert es nichts, dass die Antragsgegnerinnen die Bescheide als "Einstufungsbescheide" bezeichnen und damit den Anschein erwecken, es ginge hiermit noch keine Beitragsforderung einher. Aus dem Wortlaut der Bescheide ergibt sich eindeutig, dass mit ihnen eine Zahlungspflicht verbunden sein soll. Der Antragsteller wurde jeweils aufgefordert, die BeitrÃ¤ge zu entrichten. Einen weiteren Bescheid, der die zu zahlenden BeitrÃ¤ge auflistet, die Gesamtsumme nachvollziehbar erlÃ¤utert und damit Grundlage fÃ¼r einen Zahlungsanspruch sein kÃ¶nnte, befindet sich nicht in der Verwaltungsakte und wurde auch auf Nachfrage von den Antragsgegnerinnen nicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 24.05.2019 haben die Antragsgegnerinnen an offene Zahlungen erinnert, sodass sie mangels anderweitiger Bescheide wohl auch selbst davon ausgehen, dass die Bescheide vom 19.03.2019 eine Zahlungspflicht begrÃ¼nden.

Auch mit dem im Hauptsacheverfahren vorgelegten Bescheid vom 03.04.2020 wurden die Bescheide vom 19.03.2019 nicht aufgehoben oder abgeÃ¤ndert. Es wurde lediglich mitgeteilt, wie die Beitragseinstufungen erfolgt sind und welche BeitrÃ¤ge niedergeschlagen worden sind. Zwar wurde mit Bescheid vom

04.03.2020 mitgeteilt, die geltend gemachten AnsprÃ¼che fÃ¼r die Zeit vom 17.02.2010 bis 30.11.2014 seien niedergeschlagen worden. Da aber die Niederschlagung die Durchsetzbarkeit der Forderung nicht berÃ¼hrt und es sich nur um eine verwaltungsinterne MaÃnahme handelt (von Boetticher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl., Â§ 76 SGB IV (Stand: 01.03.2016), Rn 31), Ã¤ndert dies inhaltlich nichts an den Bescheiden vom 19.03.2019 und es bleibt weiterhin bei der teilweisen Rechtswidrigkeit. Vielmehr mÃ¼ssten insoweit die Bescheide vom 19.03.2019 aufgehoben werden, weil die AnsprÃ¼che verjÃ¤hrt und damit nicht mehr durchsetzbar sind (vgl hierzu LSG Rheinland-Pfalz,15.08.2018, L 6 AS 152/18, juris Rn 19 ff).

DarÃ¼ber hinaus ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Antragsteller in seinem Widerspruchsschreiben mitgeteilt hat, in den Jahren 2010 bis 2018 keinen Arztbesuch auf Kosten der D. getÃ¤tigt zu haben und rÃ¼ckwÃ¤rtsgewandt sei auch keiner mehr mÃ¶glich. Hierin kÃ¶nnte â was im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keiner abschlieÃenden Entscheidung bedarf â die von den Antragsgegnerinnen geforderte VerzichtserklÃ¤rung fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber eine BeitragsermÃ¤Ãigung (Â§ 256a SGB V iVm den Einheitlichen GrundsÃ¤tzen zur Beseitigung finanzieller Ãberforderung bei Beitragsschulden des GKV-Spitzenverbandes) zu sehen sein, sodass sich auch hieraus erhebliche Anhaltspunkte fÃ¼r einen Erfolg des Antragstellers in der Hauptsache ergeben.

Nach alledem ist daher die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Bescheide anzuordnen. Sofern der Antragsteller die Klage S 16 KR 426/20 aufrecht erhalten haben sollte, wird der Widerspruchsbescheid Gegenstand des Klageverfahrens, sodass es keiner weiteren Handlungen mehr bedarf, um die aufschiebende Wirkung auch fÃ¼r das Klageverfahren aufrecht zu erhalten. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im hiesigen Beschluss entfaltet Wirkung Ã¼ber den Zeitpunkt der Klageerhebung hinaus. Die durch Beschluss angeordnete aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs dauert, wenn das Gericht sie nicht befristet, bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts/Hauptsacheentscheidung an (BeschlÃ¼sse des Senats vom 03.08.2012, L 11 KR 2566/12 ER-B, juris; 11.05.2010, L 11 KR 1125/10 ER-B, juris; LSG Saarland, 12.03.2019, L 1 R 7/18 B ER, juris Rn 21; LSG Berlin-Brandenburg, 13.09.2019, L 1 BA 75/19 B ER, juris Rn. 16; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, 20.03.2006, L 8 AS 369/06 ER-B, juris Rn 16). Die aufschiebende Wirkung endet nicht mit dessen ZurÃ¼ckweisung durch Widerspruchsbescheid und muss nicht fÃ¼r die Phase des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens neu begrÃ¼ndet werden (so aber Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 86b SGG (Stand: 15.06.2020), Rn 216). Andernfalls kÃ¶nnte in der Zeit zwischen Erlass des Widerspruchsbescheids und Klageerhebung eine RechtsschutzlÃ¼cke entstehen, die mit dem Grundsatz effektiven Rechtsschutzes gemÃ¤Ã Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar wÃ¤re. Wenn sich aus dem Widerspruchsbescheid ggf neue rechtliche und tatsÃ¤chliche Gesichtspunkte ergeben (vgl Burkiczak aaO), sind die Antragsgegnerinnen nicht gehindert, einen Antrag auf AbÃ¤nderung der Entscheidung gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs 1 Satz 4 SGG zu stellen. Sollte der Antragsteller zwischenzeitlich die Klage zurÃ¼ckgenommen haben, bleibt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung fÃ¼r ein sich

anschlieÃendes Klageverfahren aufrechterhalten, soweit der KlÃ¤ger Klage erhebt.

Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass Voraussetzung fÃ¼r die Einleitung der Verwaltungsvollstreckung ua ein Leistungsbescheid ist, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (Â§ 3 Abs 2 Buchst a) Verwaltungsvollstreckungsgesetz â VwVG). Bei einem Leistungsbescheid handelt es sich um eine Aufstellung rÃ¼ckstÃ¤ndiger SozialversicherungsbeitrÃ¤ge, mit der der Adressat zur Zahlung des Saldos aufgefordert wird (vgl BGH 25.02.2016, V ZB 25/15, MDR 2016, 751). Ein solcher Bescheid wurde nicht vorgelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 25.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024